

Gemeinde Nebel

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“

Abwägungstabelle vom 06.04.2023 mit Abwägungsvorschlägen zu folgenden Verfahrensschritten:

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hinweise: Die Nummerierung in den folgenden Tabellen erfolgt nach der Nummerierung in der Verteilerliste zum Beteiligungsverfahren.

a) Keine Stellungnahmen abgegeben

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde / TöB / Nachbargemeinde
2	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
7	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst
10	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisenbahnbehörde über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 27 53, 24917 Flensburg
11	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee - Außenbezirk Tönning
13	Gemeinde Norddorf auf Amrum
14	Gemeinde Wittdün auf Amrum
15	Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland GmbH
18	Versorgungsbetriebe Amrum AöR
19	Freiwillige Feuerwehr Nebel

b) Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass ihre Belange nicht berührt werden bzw. sie keine Bedenken gegen die Planung haben sowie keine Anregungen und Hinweise vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine inhaltliche Relevanz haben.

Nr.	Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord	11.07.2022
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde	08.07.2022
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen	12.07.2022
20	Handwerkskammer Flensburg	11.07.2022

c) Stellungnahmen mit inhaltlichen Belangen, Anregungen und Hinweisen

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	08.07.2022

5	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	03.04.2023
6	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Nationalparkverwaltung	27.07.2022
8	Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Referat "Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht", IV 52	18.08.2022
9	Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6	18.08.2022
12	Kreis Nordfriesland	05.08.2022
17	Schleswig-Holstein Netz AG	03.08.2022

zu Teil I Abschnitt c) Stellungnahmen mit inhaltlichen Belangen, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 08.07.2022	
1.1	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan und der Begründung enthalten.
1.3	Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan und der Begründung enthalten.
1.4	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan und der Begründung enthalten.
5	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 03.04.2023	
5.1	Für den geplanten Neubau des „Haus des Gastes“ soll der Bebauungsplan Nr. 19 neu aufgestellt werden. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Nebel auf Amrum	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>in einem Hochwasserrisikogebiet. Für das zu errichtende Gebäude sind im Bebauungsplan Mindesthöhen der Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses von NHN + 5,10 m für Räume, die für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Nutzung zu Wohnzwecken). Für Räume, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ist die Mindesthöhe auf NHN + 4,60 m festgesetzt.</p>	
5.2	<p><u>Genehmigungserfordernis</u></p> <p>Es besteht keine Genehmigungserfordernisse gem. §§ 70, 80, 81 LWG.</p> <p>Aus den Unterlagen ist kein Genehmigungserfordernis gem. §§ 70, 80 oder 81 LWG erkennbar. Der Geltungsbereich befindet sich weder auf oder hinter einem Deich, noch direkt an der Küste.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p><u>Bauverbot</u></p> <p>Der Geltungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet. Daher gilt ein Bauverbot gem. § 82 Absatz 1 Nr. 4 LWG.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 59 Absatz 1 LWG. Daher dürfen gem. § 82 Absatz 1 Nr. 4 bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Es gilt das Bauverbot.</p>	<p>Der Hinweis wird Berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
5.4	<p><u>Privilegierte Vorhaben</u></p> <p>Gem. § 82 Absatz 2 Nr. 6 gilt das Bauverbot nach § 82 Absatz 1 Nr. 4 nicht, wenn mit Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Maßnahmen zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken durchgeführt werden. Durch die Festsetzung der Mindesthöhen der Fußbodenoberkante im Erdgeschoss, ist die wesentliche Maßnahme zur Minderung der Hochwasserrisiken bereits vorgeschrieben. Für eventuelle Untergeschosse können je nach Ausgestaltung und Nutzung weitere Maßnahmen erforderlich sein. Sofern Haustechnikanlagen oder Hausanschlüsse sich im Untergeschoss befinden, sind diese zu sichern.</p> <p>Falls die erforderlichen Maßnahmen nicht mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden, ist eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 82 Abs. 3 LWG notwendig. Die Ausnahme ist zulässig, wenn eine Betroffenheit der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes auszuschließen ist. Über die Ausnahme entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Küstenschutzbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird Berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
5.5	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grds. durch Sturmfluten gefährdet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Hochwasserschutzanlagen nicht gegeben.	
5.6	Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein - Nationalparkverwaltung Stellungnahme vom 27.07.2022	
6.1	Das geplante neue Haus des Gastes in der Gemeinde Nebel liegt in ca. 350 Meter von der Außengrenze des Nationalparks SH Wattenmeer entfernt. Gleichzeitig befindet es sich am Rand der Ortsbebauung der Gemeinde Nebel. Zur Vermeidung möglicher (neuer) Lichtemissionen in den Nationalpark Wattenmeer hinein rege ich daher an, zu prüfen, ob- und in wie weit hierbei die Außen- und Parkbeleuchtung natur- und insektenfreundlich geplant und gestaltet werden könnte. Das bedeutet, dass dafür ein insektenfreundliches Leuchtmittel (bspw. LED- oder NAVLampen) mit warmweißen Licht und mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil eingesetzt werden könnte, das über eine Temperatur von unter 2.700 K verfügt. Mögliche Blendwirkungen können durch den Einsatz geschlossener Lampengehäuse und die Ausrichtung der Lichtkegel der Lampen nach unten in Richtung Erdboden vermieden werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung werden Angaben zur vorgesehenen Beleuchtung ergänzt.
8	Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Referat "Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht", IV 52 Stellungnahme vom 18.08.2022	
8.1	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6 Stellungnahme vom 18.08.2022	
9.1	Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) - LEP-Fortschreibung 2021 - sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) - RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	GVOBl. Schl.-H. Seite 739) - LEP Wind - sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind - maßgeblich.	
9.2	Die Gemeinde Nebel nimmt zusammen mit der Gemeinde Wyk auf Föhr als Unterzentrum eine zentralörtliche Funktion wahr (vgl. Ziffer 6.1 Nr. 1 RPI V). Damit bildet die Gemeinde einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Sie soll dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung u. a. von Gemeinbedarfsflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (vgl. Ziffer 6.1 Nr. 2 RPI V). Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet bestimmt die räumliche Abgrenzung des Siedlungs- und Versorgungskerns zentraler Orte. Das Plangebiet liegt innerhalb dieser Abgrenzung. Zu beachten ist, dass sich die künftige bauliche Entwicklung u. a. auf der Insel Amrum nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen soll (vgl. Ziffer 6.4.2 Nr. 7 RPI V). Das Plangebiet liegt innerhalb dieser Abgrenzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.3	Grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen zwar nicht, jedoch wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet (teilweise) in einem Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gemäß Kapitel 6.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 liegt. In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. In begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Planung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein abzustimmen. Die Abstimmung ist in den Planunterlagen zu dokumentieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen des Realisierungswettbewerbes 2019 wurde der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) erstmals um eine Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben gebeten. Es liegen Stellungnahmen vom 11. März 2019, 23.04.2019 und 24.01.2020 vor. Zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der LKN mit Schreiben vom 03.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erneut eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise und Anregungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert.
9.4	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Kreis Nordfriesland	

	Stellungnahme vom 05.08.2022	
	Untere Naturschutzbehörde	
12.1	Der Bebauungsplan Nr. 19 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.2	Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben jedoch die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz). Hierzu sind Aussagen zu treffen. Eine Fehlanzeige bei Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope sowie artenschutzrechtlicher Belange ist erforderlich.	Der Hinweis wird Berücksichtigt. Aussagen hierzu werden in der mittels Potenzialabschätzung erstellten artenschutzfachlichen Beurteilung vom 13. Januar 2023 getroffen. Der Bericht wird der Begründung als Anhang beigelegt.
12.3	Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u. a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu zerstören. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vor Abriss des vorhandenen Gebäudes dieses auf Vorkommen von Tieren wie z. B. Fledermäuse oder Vogelarten zu untersuchen. Weiterhin wird dies auch bei Bäumen mit Bruthöhlenpotential erforderlich, die für das geplante Vorhaben entfernt werden müssen. Dies sollte bereits in der Prüfung der Umweltbelange behandelt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der artenschutzfachlichen Beurteilung (s. Nr. 12.2) werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, unter deren Berücksichtigung die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst.
12.4	Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein als insgesamt ortsbildprägend anzusprechender Baumbestand bzw. eine Parkanlage, dessen ganz oder teilweise Entfernung entsprechend des § 8 Abs. 1 Nr. 9 und § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Parkanlage bleibt als solche erhalten. Im Zusammenhang mit der Vorhabendurchführung und durch die Freistellung von Bäumen entfallen insgesamt 83 Gehölze im Plangebiet. Im Zuge der Neugestaltung der Parkanlage ist die Neuanpflanzung von 34 Laubbäumen vorgesehen. Durch die vorgesehene Neuanpflanzung der Bäume und auch die Freistellung von Bäumen wird der Erhalt des Landschaftsbildes sichergestellt.
12.5	Weiterhin unterliegt der Baumbestand der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel vom 22.12.2020, sodass entsprechend § 6 (2) der Satzung zwingend eine Befreiung beim Amt-Föhr-Amrum mit Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde für Veränderungen im Baumbestand zu beantragen ist. Maßnahmen innerhalb des Gehölzbestandes sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nach § 39 (5) BNatSchG, also nur	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel.

	im Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.2. eines Jahres zu planen.	
12.6	Die Festsetzung, dass bei Abgang von Bäumen innerhalb der "Parkanlage" je ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 8 - 10 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen ist, entspricht nicht den ökologischen und fachlichen Ansprüchen an adäquate Nachpflanzungen. Es wird daher angeregt, den Stammumfang auf 12 - 14 cm festzusetzen.	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde. Eine Sicherung von Ersatzpflanzungen im Bebauungsplan ist jedoch nicht erforderlich, da die Parkanlage als solche im B-Plan festgesetzt wird und das Grundstück Eigentum der Gemeinde ist.</p>
12.7	Der Neubau des „Haus des Gastes“ wird am Standort des zuvor bestehenden Gebäudes errichtet. Zwar wird eine bereits bebaute Fläche überplant, jedoch wird die Grundfläche mehr als verdoppelt. Dadurch wird nicht, wie beschrieben, die Inanspruchnahme neuer Flächen vermieden. Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch bei Einrichtung eines zweigeschossigen Hauses und einer damit verbundenen deutlichen Verringerung der Versiegelung wäre Barrierefreiheit und eine breitgefächerte Nutzungsmöglichkeit für die Gemeinde gegeben. Eine Notwendigkeit für einen Bungalow wird, insbesondere vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umgangs mit Boden und Bäumen, daher nicht gesehen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Neubau des Haus des Gastes wurde 2019 ein Realisierungswettbewerb durch die Gemeinde Nebel ausgelobt. Die Auslobung forderte u. a., dass sich der Neubau an die örtlichen Gegebenheiten anpassen soll. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur St.-Clemens-Kirche, die in ihrer Gesamtheit in der Denkmalliste eingetragen ist.</p> <p>Gemäß dem Siegerentwurf wird der Neubau als eingeschossiger Pavillon geplant. Der Siegerentwurf wies dabei die geringste Höhe aller Wettbewerbsentwürfe auf. Durch die geplante Bauhöhe sollen die Belange des Denkmalschutzes entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß dem Regionalplan ist auf der Insel Amrum in der Regel die Eingeschossigkeit einzuhalten (RPI V G 6.4 Nr. 7)</p>
	Untere Wasserbehörde	
12.8	Entsprechend der Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein (Erlass vom 19. Oktober 2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein) ist eine Wasserhaushaltsbilanz für die überplanten Flächen des B-Plans aufzustellen und Maßnahmen für die danach vermutlich erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung (z. B. Gründächer, Fassadenbegrü-	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Grundstück verfügt über einen Regenwasseranschluss an einen Entwässerungsgraben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die vorhandenen Leitungen nicht ausreichen, um das zukünftig auf dem</p>

	<p>nung, Anpflanzung von Bäumen, Bau von Mulden, offenen Wasserflächen usw.), Förderung der Versickerung oder zur Verzögerung des Abflusses sind im B-Plan festzuschreiben. Die Betrachtung des Wasserhaushalts im Hinblick auf Niederschlagswasser ist hier nachzureichen. Bislang fehlt eine Aussage, inwiefern die sich stetig verschärfende Situation durch erhöhte Niederschlagswassermengen im Winterhalbjahr und auch das erhöhte Auftreten von Starkregen im B-Plan 19 zumindest abgemildert werden kann. Die vom Land empfohlene Bagatellgrenze von 1.000 m² befestigter Fläche wird hier mit 3.500 m² deutlich überschritten.</p>	<p>Grundstück anfallende Regenwasser abzuleiten. Aufgrund des guten Versickerungsbeiwertes wird daher eine ausreichend dimensionierte Rigolenanlage vorgesehen. Der bestehende Grundstücksanschluss für das Regenwasser wird als Überlauf beibehalten. Angabe hierzu werden in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>Fachdienst Bauen und Ordnung, Brandschutz</p>	
12.9	<p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung des Grundstücks erfolgt über das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Im Meeskwei sind zwei Hydranten vorhanden. Die Wasserleitung hat hier einen Nenndurchmesser von DN 100. Nach Aussagen der Versorgungsbetriebe Amrum ergibt sich die Fördermenge in Liter / Minute für die Hydranten aus dem 10- bis 13-fachen des Nenndurchmessers. Die Fördermenge liegt hier also bei 1.000 bis 1.300 Liter / Minute (60 m³/h bis 78 m³/h).</p>
12.10	<p>Bei Sicherstellung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff und zur Rettung von Personen muss eine Entnahmestelle (Hydrant) in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Meeskwei sind zwei Hydranten in unmittelbarer Nähe vorhanden. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt.</p>
12.11	<p>Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht oder nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen. Die vorgenannten Abstände gelten auch für diesen Fall.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung des Grundstücks kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden (s. Nr. 12.9). Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt.</p>
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p>	

12.12	Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals keine wesentliche Beeinträchtigung aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.13	Bitte beachten: das Bauvorhaben befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet!	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan und der Begründung enthalten.
17	Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 03.08.2022	
17.1	Wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.2	Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.